



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung zur BAULEITPLANUNG

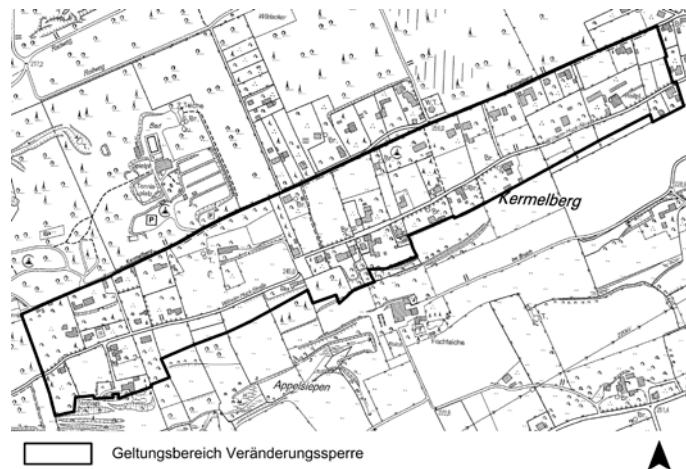
Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 "Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße" (hier: Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs) vom 30.01.2018

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt am 07. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

„Die Satzung der Stadt Herdecke über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 78 "Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße" wird wie folgt geändert:

- In dem Satzungstext wird in § 2 Abs. 2 der Klammerzusatz „(Anlage 2)“ gestrichen.
- Der in § 2 als Bestandteil der Satzung genannte Übersichtsplan, der den Geltungsbereich der Veränderungssperre darstellt, wird durch den der Beschlussvorlage (DS 2017/0107) als Anlage beigefügten neuen Übersichtsplan ersetzt.“

Anlage Übersichtsplan (Geltungsbereich Veränderungssperre)



Hinweise

1. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem oben abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.
2. Der Übersichtsplan kann von jedermann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Abteilung Planung der Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4, Zimmer 110-112, während der Dienstzeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herdecke über die Änderung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 78 „Kermelberg/Wilhelm-Huck-Straße“ (hier: Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 30.01.2018
gez. Dr. Strauss-Köster
Bürgermeisterin